

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

23 (27.1.1882)

Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 27. Januar 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Jan. 7. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Abg. Schneider: Der Abg. Baumstark stehe allein, denn im ganzen Reiche seien Stimmen laut geworden, welche Herabminderung der Gerichtskosten verlangten. Wenn auch der Kommissionsbericht dem allgemeinen Wünsche Ausdruck verleihe, so habe ihn doch die Kälte desselben unangenehm berührt. Es scheine fast, als wolle man sich mit der Verbesserung nicht beeilen. Im Kommissionsbericht heißt es, man müsse noch Erfahrungen sammeln, bevor man eine weitere Revision des Gerichtskosten-Gesetzes vornehme, und doch seien schon wenige Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die lebhaftesten Klagen laut geworden. Auch im jetzigen Reichstage sei auf die unerträgliche Höhe der Kosten aufmerksam gemacht worden; es bedürfe daher keiner weiteren Zusammenstellungen. — Man hätte im Kommissionsbericht nicht darauf hinweisen sollen, daß die weitere Minderung einen finanziellen Ausfall bewirke, denn das Geld, das auf diese Weise erhoben werde, sei Blutgeld. Daß trotz der Höhe der Kosten die Zahl der Prozesse nicht abgenommen habe, beweise, daß man nicht frivol den Rechtsweg betrete. Redner sehe es gerne, wenn seitens der Regierung eine Erklärung abgegeben werde, ob sie die Minderung der Gerichtskosten gutheißt.

Abg. Kiefer: Auch er halte das Gerichtskosten-Gesetz für unerträglich und habe dies im Reichstage ausgesprochen. Allerdings sei seitens des Reichs-Justizamts eine eingehende Revision desselben zugesagt worden; gleichwohl dürfe man sich nicht der Hoffnung hingeben, ein so maßvolles Gerichtskosten-Gesetz zu erhalten, wie es früher in Baden bestanden habe. In Norddeutschland sei man an höhere Kosten gewöhnt und ertrage darum die Härten des bestehenden Gesetzes leichter. In Süddeutschland habe das Gerichtskosten-Gesetz die Reichs-Justizgesetze unpopulär gemacht, und dies verdienten sie nicht, da sie einen entschiedenen Fortschritt darstellten.

Ganz anders verhalte es sich bezüglich der Anwaltsgebühren. Die neue Justizorganisation erfordere einen vorzüglich qualifizierten Anwaltsstand. Seien die Anwälte ihrer Aufgabe nicht gewachsen, so könne der Gerichtshof die Rechtspflege nicht auf der Höhe halten, die sie einnehmen müsse. Der Anwaltsberuf müsse erstrebenswerth erhalten und darum jeder tiefere Eingriff in die Anwaltsordnung entschieden zurückgewiesen werden.

Redner hebt des Weiteren hervor, daß in vielen Fällen die Bevölkerung selbst die Schuld trage, wenn sie unter der Höhe der Gerichtskosten leide, denn es bestehe die frivole Neigung, gegen sachlich zutreffende Urtheile der Schöffengerichte selbst in Bagatellfällen die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zu ergreifen. Dieser Mißbrauch führe zu nutzloser Verzögerung von Zeit und Geld.

Endlich trage auch die Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit im Strafprozeß wesentlich zur Vertheuerung der Rechtspflege bei, allein dies Prinzip dürfe keine Beschränkung erleiden. — Hier lasse sich einigermaßen durch die an die Staatsanwälte gerichtete Weisung, keine überflüssigen Zeugen vorzuschlagen, abhelfen.

Redner präzisirt zum Schlusse seinen Standpunkt dahin, daß er für Minderung der Gerichtskosten, nicht aber für erhebliche Herabsetzung der Anwaltsordnung wirken werde.

Abg. Bär erklärt, er habe gehofft, aus dem Munde der Volksvertreter Neues über die Erfahrungen, die man mit dem Gerichtskosten-Gesetz gemacht habe, zu hören. Diese Erwartung sei unerfüllt geblieben. — Nicht übertrübt habe es ihn, daß man auch in der Zivilprozessordnung selbst die Quelle des Mißverhältnisses gesucht habe. Es ließen sich ja gar manche Ausstellungen gegen dieses Gesetz machen, allein der Abg. v. Feder gehe denn doch wohl zu weit, rüttelte an den Grundprinzipien der Prozessordnung und dies könne Redner nicht billigen.

Uebergehend auf den Vorschlag der Kommission, eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz herbeizuführen, betont Redner, man dürfe sich in dieser Hinsicht keinen allzugroßen Hoffnungen hingeben. Im Reichstage werde ein diesbezüglicher Antrag auf den heftigsten Widerstand stoßen und einen Sturm hervorrufen, wie ihn seinerzeit der Antrag Württembergs und Badens um Zulassung von Gemeindegerichten bei Verathung des Gerichtsverfassungsgesetzes hervorgerufen habe. — Man habe damals eine Konzession an Baden und Württemberg gemacht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die bürgermeisteramtliche Kompetenz nicht über das Weichbild der Gemeinde ausgedehnt werden dürfe. — Unter diesen Verhältnissen sei nicht daran zu denken, daß man Erweiterung dieser Kompetenz werde durchsetzen können.

Uebrigens habe man es ja in der Hand, die bürgermeisteramtliche Kompetenz auf einen Streitwerth bis zu 60 M. auszudehnen. Warum mache man von dieser Befugniß des § 14 Z. 3 G.B.G. keinen Gebrauch? — Statt der vorgeschlagenen Resolution würde er es vorziehen, an die Großh. Regierung den Antrag zu stellen, die Frage der Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz bis zu dem durch G.B.G. § 14 Z. 3 zugelassenen Maximum in's Auge zu fassen.

Redner spricht sodann sein vollständiges Einverständnis

mit den Ausführungen des Abg. Kiefer bezüglich der Unzulässigkeit einer tiefgehenden Herabsetzung der Anwaltsordnung aus und betont, daß eine solche Maßregel den Anwalt zu einer Ausdehnung seiner Kundtschaft nöthigen werde; dadurch aber leide die Qualität der Arbeit, die Gewissenhaftigkeit nehme ab und die Anwälte näherten sich den Winkeladvokaten.

Abg. Jungmanns: Auch er müsse sich entschieden für eine Minderung der Gerichtskosten aussprechen. Es dränge sich ihm jedoch gleichzeitig die Frage auf, ob es korrekt sei, wenn man den Unterliegenden alle Kosten bezahlen lasse. Er müsse diese Frage verneinen. Der Kommissionsbericht hebe hervor, es sei das gemeinsame Bestreben aller Gebührensätze, eine Abgabe Demjenigen aufzuerlegen, welcher eine staatliche Anstalt benütze und dadurch von ihr Vortheil ziehe. Dies passe nicht allein für den unterliegenden Theil, sondern auch für den Sieger, und darum sei es gerecht, wenn auch der letztere einen Theil der Gerichtssteuer trage. Auf diese Weise könne auch die finanzielle Einbuße vermieden werden. — Uebrigens sei Redner mit den Kommissionsanträgen einverstanden.

Abg. Flüge: Es müsse die bürgermeisteramtliche Kompetenz so geregelt werden, wie es der Kommissionsantrag vorge schlagen habe.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Kolk: Er könne die bestimmte Verifikation abgeben, daß eine weitergehende Revision des Gerichtskosten-Gesetzes in's Auge gefaßt sei.

Wenn der Herr Berichterstatter nicht allzu lebhaft für eine neue Ermäßigung der Gerichtskosten eintrete, so sei wohl der Grund der, daß derselbe einerseits den in Folge der weiten Ermäßigung entstehenden finanziellen Ausfall, andererseits den Umstand in Rücksicht gezogen habe, daß die Gebühren für die amtsgerichtlichen Prozesse nicht als übermäßig erachtet werden könnten. Die Nichtigkeit dieser Auffassung werde bezüglich des letztgenannten Punktes durch die Ausführungen des Abg. Baumstark und die nach dem Inkrafttreten der Novelle von den Amtsgerichten vorgelegten Berichte bestätigt. — Im Reichstage sei auch eine Revision des Tarifs (§ 8 des G.B.G.) angeregt worden. Die verbündeten Regierungen hätten sich hiergegen keineswegs grundfänglich verwahrt, wollten aber, bevor sie an diese Arbeit herantreten, genügendes Material für die richtige Beurtheilung der Wirkungen des Gesetzes sammeln.

Die im Laufe des Jahres 1881 veranfaßten und im Jahre 1882 zu Ende zu führenden statistischen Erhebungen würden eine weitere Revision, auch bezüglich der Tarifsätze, wohl ermöglichen.

Es seien ferner Abänderungen der Anwaltsgebührenordnung in einzelnen Bestimmungen und auf Anregung des deutschen Anwalts-Tages die Revision verschiedener, die Grundprinzipien nicht berührender Vorschriften der Reichs-Civilprozessordnung in Erwägung gezogen worden. So namentlich die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und Minderung der Kosten desselben.

Allerdings könne auch Mangelheit innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze gesehen und es seien darum den betreffenden Behörden entsprechende Weisungen beziehungsweise Empfehlungen zugegangen.

Redner bemerkt zum Schlusse, daß er sich bezüglich der Frage der anderweiten Regelung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz Erklärungen vorbehalte, falls sich die Diskussion auch auf diesen Punkt erstrecken sollte.

Abg. Fieser: Es habe der Abgeordnete Bär mit Recht betont, daß man sich in allgemeinen Redensarten bewege, statt dem Landtage einzelne bestimmte Beschwerdepunkte bezüglich des Gerichtskosten-Gesetzes vorzutragen. Nach seiner Ueberzeugung hätten die Meisten kein klares Bild von den Wirkungen des Gerichtskosten-Gesetzes, sondern empfänden lediglich den Druck desselben. — Die Beschwerden konzentriren sich in den Angriffen gegen den § 8 des Gerichtskosten-Gesetzes. — Der Hauptmangel aber sei, daß in normalen Prozessen die Hauptgebühr dreimal erhoben werde: als Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühr. Dazu komme die dreifache Gebühr für jeden Anwalt. Also im Ganzen sechsfache Anwalts- und dreifache Staatsgebühr. — Redner erläutert die angezogenen Gesetzesbestimmungen an einem praktischen Falle und kommt zu dem Schlusse, daß sowohl die Gebühren des Staates als die der Anwälte dringend der Minderung bedürften, um so mehr als die erwähnten Gebühren in der höheren Instanz abermals zur Erhebung gelangten. Bezüglich der Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz stimmt Redner den Kommissionsanträgen zu und wendet sich gegen die Ausführungen des Abgeordneten Bär in dieser Richtung.

Der Abgeordnete Nöttinger befindet sich gleichfalls im Einverständnis mit den Kommissionsanträgen, glaubt aber, daß sich auch jetzt schon mancherlei Kosten durch eine seitens der Gerichte geübte Rücksicht auf die Vertheilungsverhältnisse der Rechtsuchenden, Zeugen, Anwälte würden vermeiden lassen.

Eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz hält Redner nicht für praktisch, denn eigentlich hätten nur die Apotheker ein Zutreffen daran. Sonst seien die Fälle selten, in denen die Parteien in den zur bürgermeisteramtlichen Kompetenz gehörigen Fällen verschiedenen Orten angehörten. Für viele Rechtsuchende wäre zudem die Erweiterung unliebbar, da die bürgermeisteramtlichen Ent-

scheidungen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden könnten, auch nicht immer volles Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Bürgermeister vorhanden sei. Redner erklärt, er könne dem Kommissionsantrag nicht beitreten, unterstütze vielmehr den Antrag des Abgeordneten Bär.

Der Abg. Müller schließt sich den Ausführungen der Abgg. Bär und Flüge an.

Die Abgg. Schöch, v. Buol und Kopp sprechen für den Kommissionsantrag.

Der Abg. Birkenmaier konstatiert mit aufrichtiger Freude, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Herabminderung der Gerichtskosten eine allgemeine sei, und tritt im Uebrigen den Ausführungen des Abg. Kiefer bezüglich der Unzulässigkeit einer Herabminderung der Anwaltsordnung bei.

Der Abg. Otto wendet sich gegen den Vorwurf, daß das Volk an Prozesssucht leide; auch der Kommissionsbericht enthalte eine dahin gehende Stelle. Nur zur Beschönigung der Höhe der Gerichtskosten würden solche Vorwürfe aufgebracht. An der Vermehrung der Prozesse mit geringem Streitwerth sei nicht die Prozesssucht des Volkes, sondern die ungünstige wirtschaftliche Lage schuld.

Nach Ansicht des Abg. Burg bedürfen namentlich die Reisegebühren der Anwälte einer Ermäßigung, da sie ein Ersatz für gehabte Auslagen sein sollen. Die Berechnung derselben nach der Kilometerzahl sei nicht gerechtfertigt.

Der Abg. Rast unterstützt die Ausführungen des Abg. Fieser.

Zum Schlusse erhält hierauf der Berichterstatter, Abg. Schmid aus Karlsruhe, das Wort. Derselbe führt aus: Ueber den Gesetzentwurf selbst habe man eigentlich kein Wort vernommen, nur allgemeine Klagen gegen die Höhe der Prozesskosten seien laut geworden. Nicht das Gesetz allein, sondern auch die Unerfahrenheit in der Anwendung trage Schuld an dieser Unzufriedenheit. Die Rechtsanwendung besetzte mit der Zeit die Härten, die wohl bei jedem neuen Gesetz anfangs empfunden würden. Dabei wirkte die Konstruktion des Prozesses, namentlich die Kostspieligkeit der Zustellungen, ferner das Wegfallen der Verurteilungssumme, welche letzteres das frivole Prozessiren erleichtere, nachtheilig ein.

Schon bei der Verathung des Gebührengesetzes im Reichstage habe man über die Höhe der Kosten geklagt, die Regierungen aber hätten erklärt, daß sie sich weitere Kürzungen der Einnahmen nicht gefallen lassen könnten. Das Budget zeige, daß das Land Millionen für die Rechtspflege verwerde. Seien die Gebühren geringer, so müsse der Ausfall durch Steuern gedeckt werden, und dann entstünden neue Klagen. — Es sei eine wohlfeile Popularität, nur die Höhe der Gerichtsgebühren hervorzuheben, ohne zu beachten, daß ein etwaiger Ausfall durch Steuern gedeckt werden müßte.

Redner betont, man habe mit Recht die Anwaltsgebühren angegriffen, denn hier sei Minderung gerade so notwendig, wie hinsichtlich der Gerichtskosten.

Zur Erweiterung der Gemeinde-Gerichtskompetenz übergehend, erklärt der Berichterstatter, der Antrag des Abgeordneten Bär helfe dem vorhandenen Uebelstand nicht ab, man müsse den Geschäftsleuten die Verfolgung von Ansprüchen geringeren Werthes erleichtern.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 26. Jan. Das „Gesetz- und Verordnungsblatt“ Nr. 1 vom 25. Januar enthält: eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Dez. 1881: die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betr.; ferner des Großh. Finanzministeriums vom 5. Januar d. J.: die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betr. Diese Steuerrückvergütung wird auch für Branntwein angewandt, welcher innerhalb des Großherzogthums bei der Seidenspinnerei, bei der Cellulosefabrikation und bei der Fabrication der Anilinfarben verwendet wird.

4 Karlsruhe, 26. Jan. (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Wenn ein Frauenzimmer bei einem Kaufmann als Ladenmädchen angestellt und bei dem Waarenverkauf im Laden beschäftigt wird, so ist das Dienstverhältnis, auch wenn die Betreffende gleichzeitig als Putzmacherin verwendet wird, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, namentlich bezüglich der Gründe zur Aufhebung des Verhältnisses zu beurtheilen.

Wenn auch das willkürliche Verlassen eines Ehegatten durch den andern nicht schon an sich als Scheidungsgrund anzuerkennen ist, so kann doch ein solches Verlassen nach den daselbst begleitenden Umständen als eine Vermählung oder schwere Beleidigung im Sinne des L.R.G. 231 aufgefaßt werden.

Weder ein stiller Gesellschafter, noch ein Kommanditist kann eine vollständige Rechnungsstellung mit Vorlage sämtlicher Belege verlangen. In gleicher Weise ist ein Agent zu beurtheilen, der einen Provisionsanspruch gegen seinen Auftraggeber für die mit den zufriedenen Kunden von letzterem abgeschlossenen Geschäfte geltend zu machen hat.

Wenn sich der Verkäufer mit Entschiedenheit der Lieferung der Waare geweigert und erklärt hat, er halte sich an den Vertrag nicht mehr gebunden, sich auch auf weitere private Aufforderungen zu erfüllen, widrigenfalls er wegen Schadens beansprucht werde, still verhalten hat, so kann der Käufer ohne vorgängige Inverzugsetzung oder Fristbewilligung zum Deduktionskaufe schreiten.

Karlsruhe, 26. Jan. Hr. Professor Dr. Rebmann wird am Donnerstag, den 26. dieses Monats, Abends halb 8 Uhr, einen Vortrag über „Brutpflege bei den niederen Thieren“ halten. Es ist dies die siebente der vom Ausschusse der allgemeinen Volksbibliothek veranstalteten öffentlichen Vorlesungen.

Konstanz, 20. Jan. Die Fremdenlisten des verfloffenen Jahres weisen im Ganzen die Summe von 47,609 neu angekommenen Personen auf. Der weitaus größte Theil derselben hat sich bloß einen Tag in unsern Mauern aufgehalten, denn die Zahl der als „anwesend“ geführten, d. h. derjenigen, die wegen längerer Aufenthalts mehrfach gezählt werden konnten, beläuft sich auf nur 32,289. Pro Tag und Fremden gibt das immerhin zusammen die ansehnliche Summe von 79,898, gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 10,743. Am günstigsten war der Monat Juli mit 9285 Neugekommenen und 9274 Anwesenden, am schwächsten der Dezember mit zusammen 2898 Fremden. Neben diesen angenehmen Gästen stellt sich denn noch eine Anzahl solcher ein, die man gerne missen möchte. Es sind die reisenden Handwerksburschen, deren Zudringlichkeit auch hier zur Gründung eines Vereins gegen Hausbettel geführt hat. In dem ersten halben Monat seines Bestehens hat dieser Verein 80 Mitglieder und 282 Nachtessen nebst Perberge verabfolgt. — In der hier vielbesprochenen Konkursache des verschundenen Weinhändlers C. Mayer aus Immenstaad fand am 17. d. der Prüfungstermin vor dem Groß. Amtsgericht Ueberlingen statt. Nach dem Berichte des Rapporteurs betragen die Aktiva 150,543 M., die Passiva 350,579 M.; es ist also eine Ueberschuldung von 200,044 M. vorhanden.

Aus Baden, 25. Jan. Das Wochenblatt des Landv. Vereins Nr. 4 vom heutigen enthält einen Aufsatz von S. Febr. von Lirckheim über staatliche Zwangsversicherung, und einen solchen von Professor Dr. Just über die Verteilung der Wunden. Aus Mannheim berichtet man, daß im benachbarten Ludwigs- hafen eine Pferdeschlächterei errichtet worden, in der das Pfund Fleisch zu 20 Pf. verkauft werde. — Die Eisenbahn-Schiffbrücke bei Speier mußte wegen nothwendig gewordenen Ausbesserungen für einige Tage abgebrochen werden; der Eisenbahn-Verkehr war vom 18. bis 22. d. unterbrochen.

Dem Rechenschaftsbericht des Frauenvereins zu Bruchsal für das Jahr 1881 ist zu entnehmen, daß die Einnahmen an Geschenken und regelmäßigen Beiträgen sich auf 1758 M. belaufen, welche zur Unterstützung von Wöchnerinnen und Haus- armen verwendet wurden. Für die Suppenanstalt gingen 1656 M.

Handel und Verkehr.

Wien, 25. Jan. Die Morgenblätter konstatieren den Eintritt nummehr wieder geordneter Zustände und die Wiederherstellung des früheren geregelter Geschäftsganges; man sieht mit Ruhe der weiteren Entwicklung der Dinge entgegen und wird die Stimmung immer zufriedener. Die entschiedene Wendung zum Besseren ist vorzugsweise den fortgesetzten Anschaffungen des großen Publikums zu danken.

Paris, 25. Jan. Die Bank von Frankreich hat dem Lyoner Plage bedeutende Mittel gegen Pfänder ersten Ranges, welche von den ersten Finanz- und Handelshäusern in Lyon hergegeben worden sind, zur Verfügung gestellt.

Paris, 25. Jan. An der heutigen Börse vollzog sich sehr unbedeutendes Geschäft. Das gestern gemeldete Arrangement für Lyon ist definitiv abgeschlossen. Die Banque de France offerirt der hiesigen Chambre syndicale der Agents de Change gegen persönliche Garantie der Agents ohne Litres Fr. 60 Millionen, um die Liquidation durchzuführen. Man glaubt allgemein, daß die Liquidation sowohl im Barquet, als in der Cou- raffe ohne Hinderniß bewerkstelligt werden kann. Die Kurse waren heute weidend, nur Rente fest.

ein, ferner zur Christbescherung für das Waisenhaus 226 und für die Kleinkinder-Schule 217 M.

Für die Stadt Eberbach ist eine weitere Verschönerung in Aussicht. Der Neubau der katholischen Kirche soll in nächster Zeit in Angriff genommen werden. Die Pläne hiezu sind bereits von dem erzbischöflichen Bauamt gefertigt und dem kath. Ober- stiftungsrat in Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt. Der Bau selbst soll im Renaissancestil ausgeführt werden. Der seit- herige Platz wird mit etwas Vergrößerung beibehalten. Die Baupflicht hat das Stift Koblenz, den Zubau die katholische und die Fronten die politische Gemeinde zu leisten.

Der Versuchverein zu Eberbach ist in der Lage, den Mitgliedern aus ihrem Guthaben 10 Proz. für das abgelaufene Jahr zu gewähren. Der Reservefond des Vereins, welcher einen Umsatz von gegen einer Millionen Mark hatte, ist auf 20,209 M. angewachsen.

Bei der Bilettausgabe-Stelle Heinsheim ist seit dem 20. d. M. eine Bahntelegraphen-Station für den eisenbahndienstlichen Telegrammverkehr eröffnet. — Die Personenbilette der bad. Eisen- bahn sollen künftig außer der Bezeichnung des Monats und Tages noch die Angabe der Tageszeit und der Stunde der Ab- fahrt des Zuges enthalten. In der bisherigen Berechnung der Giltigkeitsdauer der Bilette, deren anderweitige Festsetzung in Aussicht steht, soll indessen vorerst keine Aenderung eintreten.

Aus Mosbach wird berichtet: Zum großen Schaden der Ge- werbetreibenden treiben sich in unserem Bezirk Manufakturhändler, Blechwarenhändler u. herum, welche theilweise das Land un- sicher machen, indem sie gegen die Leute, welche ihnen nichts ab- kaufen, geradezu Drohungen ausstoßen. So kam dieser Tage in Redarburden ein Mann noch gerade recht, um seine Frau und Tochter vor Inulten zu schützen. „Du deutsches Hund“ ist oft der Abschiedsgruß für einen Nichtkäufer.

In Lauda soll eine Spar- und Waisenkasse errichtet werden. Die Stadtgemeinde hat die Bütigkeit hierfür übernommen.

Im Bezirke Offenburg hat die Viehzählung während der beiden Jahre 1880 und 1881 einen fortgesetzten Rückgang des Standes an Pferden und an Rindvieh ergeben; die Zahl der

Pferde hat um 138, die des Rindviehs um 2224 abgenommen, dagegen zeigt die Schweinezucht gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Zunahme.

Zu Oberkirch wurde der Abschied des Herrn Landgerichts- Rathes Stritt durch die Museums-Gesellschaft unter Anwesen- heit einer Abordnung des Gemeinderathes und einer größeren Zahl von Einwohnern der Stadt am 19. d. M. gefeiert. Der Scheidende hatte sich in dienlicher Wirksamkeit wie in geselliger Hinsicht die allgemeine Sympathie zu erwerben gewußt.

In Schallbach wurde Pfarrer Dietrich von Brechtal bei der Pfarwahl am 20. d. M. gewählt.

Vermischte Nachrichten.

Mülhausen, 25. Jan. Der sich Baron Delage nennende Schwindler, welcher bekanntlich als angeblich reicher Amerikaner eine Zeit lang in Oberelsaß, auch während kurzer Zeit in Mül- hausen selbst wohnte, und der unlängst von dem Gerichte in Basel zu 5 Jahr Zuchthaus wegen Fälschung von Papieren verur- theilt wurde, weil er auf 100 Frs. lautende französische Renten- titel in solche auf 1000 Frs. lautende umgewandelt und dafür eine bedeutende Summe in einer dortigen Bank eingelöst hatte, ist neuerdings in Vevey zu 2 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden, da er sich zum Nachtheil eines dortigen Juweliers einen Schmuck im Werth von 18,000 Frs. angeeignet hatte. Der Fall seines Helfershelfers Lenah, welcher bekanntlich hier im Gefängnisse seiner Verurtheilung harret, ist bis jetzt noch nicht zur Verhandlung gekommen. — Am 21. d. Morgens verunglückte hier ein Zimmer- mann aus Hamburg beim Aufrichten eines für die Straßengänge bestimmten Gebäudes. Der unglückliche stürzte von einer Höhe von mehreren Meter auf den augenblicklich hart gefrorenen Boden und brach dabei das Rückgrat. — Seit einigen Tagen sind wir hier in dichten Nebel gehüllt und die Aeste und Zweige der Bäume haben das Aussehen von eben so vielen weißen Korallen- rissen. — Hier in der Stadt steht das malarisch genug aus, doch auf dem Lande soll der Reif bereits so dick auf den Bäumen liegen, daß junge Bäumchen unter der Last brachen. Die Luft ist dabei rauh und nassalt, äußerst ungesund, man setzt sich der- selben daher so wenig als möglich aus.

Paris, 25. Jan. Rüböl per Jan. 73.95, per Febr. 74.75, per März-Apr. 74.75, per Mai-Aug. 74.50. — Spiritus per Jan. 60. — per Mai-Aug. 62.25. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Jan. 64.75, per Mai-Aug. 67.30. Mehl, 9 Marken, 3 per Jan. 66.10, per Febr. 66.50, per März-Juni 66.50, per Mai-Aug. 65.50. — Weizen per Jan. 82. — per Febr. 81.80, per März-Juni 81.75, per Mai-Aug. 81.25. — Roggen per Jan. 21.30, per Februar 21.75, per März-Juni 21.75, per Mai-August 21.25.

Antwerpen, 25. Jan. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 18 b. 18 1/2 B.

New-York, 24. Jan. (Schlusskurs.) Petroleum in New- York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7, Mehl 5.40, Rother Winter- weizen 1.48 1/2, Mais (old mixed) 71, Havanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 9 1/2, Getreidefracht 4 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 14,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5,000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kessler in Karlsruhe.

Patentliste. Aufgestellt durch das Patent-Bureau von Rich. Lüders in Görlitz.) A. Patentanmeldungen in Baden. Volpp, Schwarz u. Co. in Freiburg, selbstthätige Kessel- Seilpumpe. Georg Michael Weidenhammer in Alalater- hausen, Maschine zum Konischschneiden der Schienen für Weisenhölzer. Derselbe, Neuerungen an Maschinen zum Zusammenfügen von getrimmten Weisenhölzern. Karl Helbing in Emmendingen, Neuerungen an Flüssigkeitsmessern (Zufuß zu R. N. 14682). B. Patenterteilungen in Baden. W. Lorenz in Karlsruhe, Metallpatronenbüchsen-Randfräs- und Ausbrechmaschine. Ph. Praechter in Heidelberg, Neue- rungen an Velocipeden.

Köln, 25. Jan. Weizen loco hiesiger 24.50, loco fremder 23.75, per März 23.40, per Mai 23.10. Roggen loco hiesiger 20.50, per März 17.40, per Mai 17.25. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.25, per Mai 29.40, per Oktober 29.20.

Bremen, 25. Jan. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Stan- dard white loco 7.10, per Februar 7.10, per März 7.20, per April 7.30, per Mai 7.40, per August-Dez. 8.20. Ruhig. — Amerik. Schweinschmalz Wilcox (nicht verzollt) 57 1/2.

Pesth, 25. Jan. Weizen loco fest, auf Termine fest, per Frühjahr 12.60 G., 12.65 B., per Herbst 11.35 G., 11.40 B.

Frankfurter Kurse vom 25. Januar 1882.

Baden 3 1/2 Obligat. fl. 97 1/2	Schwed. 4 in Mt. 97 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl. 96 1/2	5 Borarberger fl. 84	4 Rhein. Pr. Pfdb. Thlr. 100 116 1/2	Dulaten 9.55-60
4 „ „ fl. 99 1/2	Span. 1 1/2 Anst. Ant. Pfst. 27 1/2	4 Rechte Ober-Ifzer Thlr. 161	5 Gorthardl.-II Ser. fr. 97 1/2	3 Odenburger 40 122 1/2	Dollars in Gold 4.16-20
4 „ „ fl. 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 fl. 102	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr. 160 1/2	4 Schweizer Central 91 1/2	4 Decker v. 1854 fl. 250 109	20 Fr.-St. 16.18-22
Bayern, 4 Obligat. M. 100 1/2	4 1/2 Bern 1880 fl. 97 1/2	5 Thüring. Lit. A. Thlr. 208	5 Süd-Loos. Prior. fr. 97	5 „ „ v. 1880 500 119 1/2	Aust. Imperials 16.69-74
Deutsch. Reichsbank M. 100 1/2	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 111 1/2	5 Wald. We-Bahn fl. 243	3 Süd-Loos. Prior. fr. 53 1/2	4 Raab-Grager Thlr. 100 89 1/2	Souvereigns 20.31-26
Preußen 4 1/2 Conf. M. 100 1/2	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. 116 1/2	5 Sal. Carl-Ludw.-B. fl. 237 1/2	5 Ost-Staatsb.-Prior. fl. 133 1/2	4 Unverzinsliche Loos. fr. 214.	Städte-Obligationen, und
4 1/2 Conf. M. 100 1/2	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. 116 1/2	5 Deft. Franz-St.-Bahn fl. 239 1/2	3 dto. I-VIII C. fr. 74 1/2	4 Badische fl. 35-Loos. 214.	Industrie-Aktien.
Sachsen 3 1/2 Rente M. 79 1/2	4 1/2 Deutsche R.-Bank M. 146 1/2	5 Deft. Süd-Lombard fl. 93 1/2	3 Prior. Lit. C, Dia, D2, 53	4 Braunsch. Thlr. 20-Loos. 101.	4 Karlsruhe Obl. v. 1879 99 1/2
Wolg. 4 1/2 Obl. v. 1879 M. 104 1/2	4 Badische Bank Thlr. 113	5 Deft. Nordwest fl. 165 1/2	3 Prior. Lit. C, Dia, D2, 53	4 Deft. fl. 100-Loos. v. 1864 316.	4 1/2 Mannheim Obl. 101
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 Basler Bankverein fr. 160	5 Rudolf Lit. B. fl. 174 1/2	5 Toscan. Central fr. 84 1/2	4 Deft. Kreditloos. fl. 100	4 1/2 Pforzheimer 101
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 146 1/2	5 Rudolf Lit. B. fl. 174 1/2	4 1/2 Rh. Dpp.-St. Pfdb. 30-32.	4 Ungar. Staatsloos. fl. 100 216.80	4 1/2 Baden-Baden 101
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 Disk.-Kommand. Thlr. 171 1/2	5 Eisenbahn-Prioritäten.	4 „ „ 98 1/2	4 Ansbacher fl. 7-Loos. 33.	4 1/2 Heidelberg Obligat. —
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	5 Frankf. Bankverein Thlr. 100 1/2	4 Deft. Ludw.-B. M. 99 1/2	5 Preuss. Cent.-Dob.-Cred. verfl. à 110 M. 114	4 Augsburger fl. 7-Loos. 27.50	4 Konstanzer Obligat. 99 1/2
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	5 Deft. Kredit-Anstalt fl. 238	4 Pfälz. Ludw.-B. M. 99 1/2	4 „ „ 100 M. 97 1/2	4 Freiburger fr. 15-Loos. 28.60	4 Erlanger Spinnerei v. B. 112
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	5 Rhein-Kreditbank Thlr. 110	5 Elfsabeth-Witela fl. 85 1/2	4 1/2 Deft. B.-Cred.-Anst. fl. 99	4 Mailänder fr. 10-Loos. 14.10	4 Rarlsh. Maschinenf. dto. 107 1/2
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	5 D. Effekt-u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr. 130 1/2	5 Franz-Josef v. 1847 fl. 85	5 Russ. Dob.-Cred. S. R. 82 1/2	4 Reiningen fl. 7-Loos. 27.40	4 Bad. Zuckerfabr., ohne B. —
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	5 Eisenbahn-Aktien.	4 1/2 Gal. C. Lud.-L.-IV C. fl. 82 1/2	4 1/2 Süd-Dob.-C.-Pfdb. 100 1/2	4 Schwed. Thlr. 10-Loos. 54.50	2 1/2 Deutscher Pfdb. 20% G. 179 1/2
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 Heidelberg-Speyer Thlr. —	5 Deft. Nordw. Gold-Dbl. M. 101 1/2	4 1/2 „ „ 100 136 1/2	4 Wechsel und Sorten.	4 Rh. Hypoth.-Bank 50% —
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 Deft. Ludw.-Bahn Thlr. 97 1/2	5 Deft. Nordw. Lit. A. fl. 85 1/2	4 1/2 „ „ 100 135	Paris kurz fr. 100 81.05	4 1/2 B. 114
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 Deft. Friedr.-Franz M. 155 1/2	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 84 1/2	4 1/2 „ „ 100 135	Wien kurz fl. 100 170.40	4 Reichsbank Diskont. 5%
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	3 1/2 Oberelsch.-St. Thlr. 240	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 84 1/2	4 1/2 „ „ 100 135	Amsterdam kurz fl. 100 168.40	4 Frankf. Ban. Diskont. 5%
4 1/2 Obl. M. 100 1/2	4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 126 1/2			London kurz 1 Pf. St. 20.37	4 Tendenz: recht fest.

Preise der Woche vom 15. bis 22. Januar 1882. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	1 Bunter				Orte.	1 Str.		1 Pfund										1 Liter		1 Bunter			
	Weizen	Kornen	Roggen	Gerste		Stroh	Heu	Kartoffeln	Wicken	Bohnen	Erbsen	Grünbohnen	Wicken	Bohnen	Erbsen	Grünbohnen	Butter	Erdöl	Rapsöl	Speiseöl	Stroh	Heu	
Konstanz	12.50	12.50	9.10	7.50	Konstanz	280/350	92	25	19	15	63	55	48	60	75	70	125	30	30	40	27		
Ueberlingen	12.35	12.05	9.40	7.85	Ueberlingen	250/300	133	26	15	60	45	40	50	45	60	110	30	30	37				
Müllersdorf	12.50	12.10	9.10	7.30	Billingen	350/350	60	25	18	15	60	50	50	46	60	90	30	100	28				
Messkirch	12.50	12.10	9.10	7.35	Waldshut	120	23	19	14	50	50	50	50	60	60	100	85	28					
Stodach	12.35	11.65	8.70	7.60	Vörsach	90	25	14	60	55	50	50	60	65	100	85	30	76	40				
Nadolszell	12.25	12.30	8.95	8.55	Müllheim	450	65	24	17	13	56	50	45	60	60	95	80	34	38	18			
Silzingen	12.65	—	9.35	7.50	Freiburg	350/370	85	26	18	13	60	50	46	60	70	95	26	72	29				
Billingen	12.70	—	9.35	7.75	Ettenthal	400/450	86	25	18	14	50	50	46	60	110	75	32	80	34	22			
Bonnard	12.80	—	9.35	7.75	Lehr	400/450	80	24	16	14	60	50	50	60	110	75	32	80	34	22			
Müllheim	12.80	—	9.35	8.25	Offenburg	400/450	95	24	18	13	60	50	45	60	110	90	30	80	44	28			
Freiburg	12.80	—	9.35	8.40	Baden	350/480	75	18	14	68	80	80	52	80	60	110	90	30	80	44	28		
Offingen	12.90	—	9.35	8.40	Karlsruhe	450/550	80	15	14	74	50	46	70	66	100	90	28	92	40	26			
Endingen	12.90	—	9.35	8.40	Durlach	400/500	80	15	14	68	52	46	70	68	120	90	26	90	32	22			
Ettenthal	13.40	—	9.65	9.20	Pforzheim	450	90	25	15	14	60	50	50	66	110	80	30	90	36	22			
Fahr	13.20	—	10.25	9.35	Bruchsal	400/500	75	22	16	14	64	52	52	70	64	95	80	28	80	54	31		
Freiburg	13.20	—	10.25	9.35	Mannheim	430/520	100	20	16	15	70	60	55	75	65	110	60	26	90	45	35		
Durlach	12.95	—	9.95	9.30	Rosbach	450	80	24	18	14	62	50	50	60	65	110	80	24	80	46	34		
Mannheim	13.00	—	10.40	8.15	Bertheim	400	83	20	14	12	50	50	50	60	105	70	24	90	32	22			
Rosbach	12.75	12.50	10.00	8.00	Schaffhausen	—	67	20	14	11	50	45	30	40	60	90	70	24	90	40	24		
Bertheim	12.75	12.50	10.00	8.00	Basel	300/380	104	24	16	14	56	50	64	64	68	108	72	20	80	42			
Basel	12.75	12.50	10.00	8.00	Strasbourg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Strasbourg	12.75	12.50	10.00	8.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Bürgerliche Rechtspflege.
Entmündigung.
 R. 865. Nr. 38,736. Heidelberg. Das Groß. Amtsgericht Heidelberg hat unterm 5. Dezember 1881 den Tag- löhner Christoph Gieseler von Kirch- heim wegen Verschwendung entmündigt. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniss. Heidelberg, den 23. Januar 1882. Der Gerichtschreiber: Braungart.

Handelsregistereinträge.
 R. 854. Nr. 473. Wiesloch. Zu D. 38 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Die Gesellschaft Adam u. Wert- heimer in Mühlhausen ist seit 1. Januar 1882 erloschen. Wiesloch, den 20. Januar 1882. Groß. bad. Amtsgericht. Tröger. Eschenauer.

Erbeneinweisung.
 R. 861. Nr. 290. Bretten. Die Witwe des Landwirth Georg Bräu- ning, alt, in Gölschhausen, Elfsabetha, geborne Metz, hat um Einweisung in Besitz und Gemähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes g. lten. Etwaige Einsprachen hiegegen sind inner halb sechs Wochen darüber zu begründen, widrigenfalls dem Begehren stattgegeben wird. Bretten, den 20. Januar 1882. Groß. bad. Amtsgericht. Gerichtschreiber: Kopf.

Strafrechtspflege.
Ladung.
 J. 982.3. Nr. 1416. Freiburg. Heinrich Paul Gunert von Rochitz, zuletzt in Freiburg, wird beschuldigt, als heurlaubter Referend. ohne Erlaub- niß ausgewandert zu sein, — Ueber- tretung gegen § 360 Nr. 3 des Straf- gesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 3. März 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Frei- burg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Groß. Bezirkskommando zu Verurtheilung ausgehellen Erklärung verurtheilt wer- den. Freiburg, den 19. Januar 1882. Wagner